



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 21.04.2004  
KOM(2004)285 endgültig

2004/0088 (ACC)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien**

(von der Kommission vorgelegt)

## **BEGRÜNDUNG**

Im Rahmen des allgemeinen Beitrittsprozesses und der Europa-Abkommen wurde die Kommission im Oktober 2002 durch Leitlinien des Rates ermächtigt, mit den assoziierten MOEL Verhandlungen aufzunehmen, um die Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte zu verbessern.

Die Verhandlungen mit der Republik Bulgarien wurden im Dezember 2002 aufgenommen und im Februar 2004 abgeschlossen. Es ist geplant, dass die neuen Handelsbestimmungen am 1. Mai 2004, spätestens aber am 1. Juli 2004 in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen führen zu Änderungen des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien, in dem die Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen festgelegt sind.

Die neuen Bestimmungen sehen vor, dass die Zölle für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sofort oder schrittweise abgebaut werden. Für bestimmte sensitive landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse werden zollfreie Kontingente auf der Grundlage des bisherigen Handels eingeführt werden. Für Einfuhren über diese Kontingente hinaus werden die Zollsätze auf jährlicher Basis verringert.

Die Zugeständnisse der Gemeinschaft werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Republik Bulgarien ihrerseits die vereinbarten gegenseitigen Maßnahmen erlässt. Um dieses Abkommen seitens der Gemeinschaft in Kraft zu setzen, ist es, da das Verfahren zur Annahme eines Beschlusses zur Genehmigung des neuen Anpassungsprotokolls nicht so rechtzeitig abgeschlossen sein wird, dass es am 1. Mai 2004 in Kraft treten kann, notwendig, durch autonome Maßnahmen für die Anwendung der Zollvergünstigungen für Bulgarien vom 1. Mai 2004 an zu sorgen.

Dies ist der Zweck des beigefügten Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Bulgarien, das durch den Beschluss 94/908/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 19. Dezember 1994 über den Abschluss des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits<sup>1</sup> genehmigt wurde, sind Handelsbestimmungen für die darin aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen. Das Protokoll Nr. 3 wurde durch das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>2</sup>, im Folgenden als „Anpassungsprotokoll“ bezeichnet, genehmigt durch den Beschluss 1999/278/EG des Rates<sup>3</sup> und verbessert durch den Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien<sup>4</sup>, geändert.
- (2) Vor kurzem wurde ein Handelsabkommen abgeschlossen, mit dem das Anpassungsprotokoll geändert wird. Es zielt auf eine Verbesserung der Wirtschaftskonvergenz zur Vorbereitung des Beitritts Bulgariens zur Europäischen Union ab und sollte spätestens am [1. Mai 2004] in Kraft treten.
- (3) Wegen der für die Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anpassungsprotokolls erforderlichen Zeit wird dieser Beschluss nicht am [1. Mai 2004] in Kraft treten können. Daher ist eine autonome Anwendung der Zollzugeständnisse gegenüber Bulgarien vom [1. Mai 2004] an vorzusehen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1994, S.1.

<sup>2</sup> ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 21.

- (4) Auf die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse sollten keine Zölle erhoben werden. Für bestimmte andere Waren sollten auf jährlicher Grundlage Zollkontingente eröffnet werden.
- (5) Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die im Protokoll Nr. 3 berücksichtigt, aber in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind oder für die die durch diese Verordnung eröffneten Kontingente erschöpft sind, gelten weiterhin die Handelsbestimmungen im Protokoll Nr. 3.
- (6) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1446/2002 der Kommission vom 8. August 2002 zur Aussetzung und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1477/2000<sup>5</sup> wurden jährliche Zollkontingente für Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft eröffnet. Für das Jahr 2004 sollten lediglich die Mengen für die Zollkontingente mit der Laufenden Nr. 09.5463, 09.5487 und 09.5479 weiterhin angewendet werden.
- (7) Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen und die nach Bulgarien ausgeführt werden, sollten keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>6</sup>, gewährt werden können.
- (8) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>7</sup> ist ein System zur Verwaltung der Zollkontingente vorgesehen. Die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von den Behörden der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemäß diesem System verwaltet werden.
- (9) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>8</sup> erlassen werden.

---

<sup>5</sup> ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 3.

<sup>6</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/2004 (AbI. L 52 vom 21.2.2004, S. 16).

<sup>7</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (AbI. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

<sup>8</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vom [1. Mai 2004] an sind die Anhang I aufgeführten Zollsätze auf die Einfuhr von in diesem Anhang aufgeführten Gütern mit Ursprung in Bulgarien anwendbar.

*Artikel 2*

1. In die in Anhang II aufgeführten Zollkontingente der Gemeinschaft für die zollfreie Einfuhr von Waren mit Ursprung in Bulgarien werden jährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eröffnet. Für das Jahr 2004 werden sie vom [1. Mai bis zum 31. Dezember 2004] eröffnet. Die Mengen für das Jahr 2004 werden proportional gemäß der Zahl der bereits verstrichenen ganzen Monate verringert; hiervon ausgenommen sind die Zollkontingente unter der Laufenden Nr. 09.5463, 09.5487 und 09.5479.
2. Die Warenmengen, die den durch die Verordnung (EG) Nr. 1446/2002 eröffneten Zollkontingenten mit der Laufenden Nr. 09.5463, No 09.5487 and No 09.5479 unterliegen und vom 1. Januar bis zum [30. April 2004] im zollrechtlich freien Verkehr sind, werden in vollem Umfang gegen die Mengen angerechnet, die in den entsprechenden in Anhang II genannten Zollkontingenten angegeben sind.

*Artikel 3*

Für die in Anhang III der Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, die nach Bulgarien ausgeführt werden, werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gewährt.

*Artikel 4*

Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, die nicht unter Anhang I fallen oder für die in die in Anhang II genannten Kontingente erschöpft sind, gelten die Bestimmungen im Protokoll Nr. 3.

*Artikel 5*

Sollte Bulgarien die vereinbarten gegenseitigen Präferenzen nicht anwenden, kann die Kommission die in Artikel 1, 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen nach dem Verfahren von Artikel 7 Absatz 2 aussetzen.

*Artikel 6*

Die in Anhang II genannten Zollkontingente werden von der Kommission nach Artikel 308a, Artikel 308b und Artikel 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

### *Artikel 7*

1. Die Kommission wird von dem in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates<sup>9</sup> genannten Ausschuss, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG. Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.

### *Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1.Mai 2004].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Vorsitzende*

---

<sup>9</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

## Anhang I

### Zölle für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:				
0403 10	- Joghurt				
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	0 %+64,1 €/100 kg	0	0	0
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 %+87,9 €/100 kg	0	0	0
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	0 %+113,1 €/100 kg	0	0	0
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	0 %+8,3 €/100 kg	0	0	0
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0 %+11,4 €/100 kg	0	0	0
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	0 %+17,9 €/100 kg	0	0	0
0403 90	- andere:				
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao				
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	0 %+64,1 €/100 kg	0	0	0
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 %+87,9 €/100 kg	0	0	0
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	0 %+113,9 €/100 kg	0	0	0
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	0 %+8,3 €/100 kg	0	0	0
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0 %+11,4 €/100 kg	0	0	0
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	0 %+17,9 €/100 kg	0	0	0
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:				
0405 20	- Milchstreichfette:				
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0	0	0	0
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:				
0509 00 90	- andere	0	0	0	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:				
0710 40 00	- Zuckermais	0	0	0	0
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:				
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:				
	-- Gemüse:				
0711 90 30	--- Zuckermais	0	0	0	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:				
	- Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:				
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate				
1302 20 10	-- trocken	0	0	0	0
1302 20 90	-- andere	0	0	0	0
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:				
1505 00 10	- Wollfett, roh	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:				
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:				
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 %+19,1 €/100 kg	0 %+12,7 €/100 kg	0 %+8,3 €/100 kg	0
1517 90	- andere:				
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	0 %+19,1 €/100 kg	0	0	0
	-- andere:				
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	1,9 %	0	0	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
1518 00 10	- Linoxyn	0	0	0	0
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	0	0
	-- andere:				
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	0	0
1518 00 99	--- andere	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1521 90	- andere:				
1521 90 99	--- andere	0	0	0	0
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:				
1522 00 10	- Degras	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert				
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	0	0	0	0
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT				
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0	0	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):				
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:  -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:				
1704 10 11	--- in Streifen	0	0	0	0
1704 10 19	--- andere	0	0	0	0
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:				
1704 10 91	--- in Streifen	0	0	0	0
1704 10 99	--- andere	0	0	0	0
1704 90	- andere:				
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0	0	0	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
	-- andere:				
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0	0	0	0
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0	0	0	0
1704 90 61	--- Dragees	0	0	0	0
	--- andere:				
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0	0	0	0
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0	0	0	0
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0	0	0	0
	----andere:				
1704 90 81	---- Komprimat	0	0	0	0
Ex 1704 90 99 (TARIC-Code 1704 90 99 10)	----- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:				
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:				
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0	0	0	0
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0	0	0	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:				
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT  -- andere:	0	0	0	0
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0	0	0	0
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0	0	0	0
Ex 1806 20 80  (TARIC-Code 1806 20 80 10)	--- Kakaoglasur (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	0	0	0	0
Ex 1806 20 95  (Tarif-Code 1806 20 95 10)	--- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)  - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	0	0	0	0
1806 31 00	-- gefüllt	(*)	0	0	0
1806 32	-- nicht gefüllt				
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	(*)	0	0	0
1806 32 90	--- andere	(*)	0	0	0
1806 90	- andere:  -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:  --- Pralinen, auch gefüllt:				
1806 90 11	---- alkoholhaltig	(*)	0	0	0
1806 90 19	---- andere  --- andere:	(*)	0	0	0
1806 90 31	---- gefüllt	(*)	0	0	0
1806 90 39	---- nicht gefüllt	(*)	0	0	0
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	(*)	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	(*)	0	0	0
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	(*)	0	0	0
Ex 1806 90 90 (TARIC-Code 1806 90 90 11 und 1806 90 90 91)	-- andere (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	(*)	0	0	0
1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnliche Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.:				
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0	0	0	0
1901 90	- andere:				
	-- Malzextrakt:				
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0	0	0	0
1901 90 19	--- andere	0	0	0	0
	-- andere:				
1901 90 91	--- kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:  - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:				
1902 11 00	-- Eier enthaltend	0	0	0	0
1902 19	-- andere:				
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	0	0	0	0
1902 19 90	--- andere	0	0	0	0
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):  -- andere:				
1902 20 91	--- gekocht	0	0	0	0
1902 20 99	--- andere	0	0	0	0
1902 30	- andere Teigwaren:				
1902 30 10	-- getrocknet	0	0	0	0
1902 30 90	-- andere	0	0	0	0
1902 40	- Couscous:				
1902 40 10	-- nicht zubereitet	0	0	0	0
1902 40 90	-- andere	0	0	0	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. „Cornflakes“) sowie Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g.:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:				
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0	0	0	0
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0
1904 10 90	-- andere	0	0	0	0
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:				
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0	0	0	0
	-- andere:				
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0	0	0	0
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0
1904 20 99	--- andere	0	0	0	0
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	0	0	0	0
1904 90	- andere:				
1904 90 10	-- Reis	0	0	0	0
1904 90 80	-- andere	0	0	0	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren				
1905 10 00	- Knäckebrötchen	0	0	0	0
1905 20	- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren				
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0	0	0	0
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0	0	0	0
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0	0	0	0
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:				
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:				
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0	0	0	0
1905 31 19	---- andere	0	0	0	0
	--- andere:				
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0	0	0	0
	----andere:				
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	0	0	0	0
1905 31 99	---- andere	0	0	0	0
1905 32	--- Waffeln:				
1905 32 05	---- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0	0	0	0
	--- andere				
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:				
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0	0	0	0
1905 32 19	---- andere	0	0	0	0
	---- andere:				
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	0	0	0	0
1905 32 99	----- andere	0	0	0	0
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:				
1905 40 10	-- Zwieback	0	0	0	0
1905 40 90	-- andere	0	0	0	0
1905 90	- andere:				
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren  -- andere:	0	0	0	0
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0	0	0	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0	0	0	0
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert  --- andere:	0	0	0	0
1905 90 60	---- gesüßt	0	0	0	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:				
2001 90	- andere:				
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0	0	0	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen	0	0	0	0
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				
2004 10	- Kartoffeln:  -- andere:				
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:				
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0	0	0	0
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
2005 20	- Kartoffeln:				
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0
2005 80 00	- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	0	0	0	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:				
2008 11	-- Erdnüsse				
2008 11 10	--- Erdnussbutter	0	0	0	0
2008 91 00	-- Palmherzen	0	0	0	0
2008 99	-- andere:				
2008 99 85	---- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	0	0	0	0
2008 99 91	---- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:				
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:				
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate				
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	0	0	0	0
2101 11 19	--- andere	0	0	0	0
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:				
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
2101 12 98	--- andere	0	0	0	0
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:				
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0	0	0	0
	-- Zubereitungen:				
2101 20 98	--- andere	0	0	0	0
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:				
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:				
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	0	0	0	0
2101 30 19	--- andere	0	0	0	0
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:				
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	0	0	0	0
2101 30 99	--- andere	0	0	0	0
2102	Hefen, lebend oder nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:				
2102 10	- Hefen, lebend:				
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	0	0	0	0
	-- Backhefen:				
2102 10 90	-- andere	0	0	0	0
2102 20	- Hefen; nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend.				
	-- Hefen, nicht lebend:				
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
2102 20 19	--- andere	0	0	0	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	0	0	0	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	0	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2,5 %	0	0	0
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	0	0	0	0
2103 90	- andere:				
2103 90 90	-- andere	0	0	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:				
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen:				
2104 10 10	-- getrocknet	3 %	0	0	0
2104 10 90	-- andere	3 %	0	0	0
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	3,6 %	0	0	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:				
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 % + 13,5 €/100 kg Max 17,4 % + 8,4 €/100 kg	0	0	0
	- mit einem Gehalt an Milchfett von:				
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 % + 25,9 €/100 kg Max 16,2 % + 6,3 €/100 kg	0	0	0
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 % + 36,4 €/100 kg Max 16 % + 6,2 €/100 kg	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:				
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:				
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
2106 10 80	-- andere	0	0	0	0
2106 90	- andere:				
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	0	0	0	0
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	0	0	0	0
	-- andere:				
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:				
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0	0	0	0
2202 90	- andere:				
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0	0	0	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:				
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:				
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	0	0	0	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
2205 90	- andere:				
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	0	0	0	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak, Tabakauszüge und Tabaksoßen:				
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:				
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	50,5 %	33,7 %	16,8 %	0
2403 10 90	-- andere	50,5 %	33,7 %	16,8 %	0
	- andere:				
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	11,1 %	7,4 %	3,7 %	0
2403 99	-- andere:				
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	28 %	18,7 %	9,3 %	0
2403 99 90	--- andere	11,1 %	7,4 %	3,7 %	0
3301	Öle, ätherisch, auch terpenfrei gemacht, einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazaration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:				
3301 90	- andere:				
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	0	0	0
	-- extrahierte Oleoresine:				
3301 90 90	-- andere	0	0	0	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:				

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz			
		Vom 1.5 bis zum 31.12.2004	Vom 1.1 bis zum 31.12.2005	Vom 1.1 bis zum 31.12.2006	Vom 1.1. 2007 an
(1)	(2)				
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:  -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:  --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:  ---- andere:				
3302 10 21	----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0
3302 10 29	----- andere	0	0	0	0
(*) Die im Protokoll Nr. 3 festgelegte Handelsbestimmung sollte weiterhin angewendet werden.					

## Anhang II

### Zollfreie Kontingente für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliche Zollkontingent e  (Tonnen)	Jährliche Erhöhung ab 2005  (Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
09.5920	ex 0405  0405 20  0405 20 30	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:  - Milchstreichfette:  -- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	200	20
09.5921	ex 1704  1704 90  ex 1704 90 99  (TARIC-Code 1704 90 99 90)	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):  - andere:  ----- andere (Erzeugnisse mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	100	10
09.5922	ex 1806  1806 10  1806 10 90  1806 20  ex 1806 20 80  (TARIC-Code 1806 20 80 90)  ex 1806 20 95  (TARIC-Code 1806 20 95 90)	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:  - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:  -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr  - andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:  --- Kakaoglasur (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)  --- andere (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	50	5

09.5923	Ex 1806  Ex 1806 90  Ex 1806 90 90 (TARIC-Code 1806 90 90 19 und 1806 90 90 99)	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:  - andere:  -- andere (mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	50	5
09.5463	Ex 1806  1806 31 00 bis Ex 1806 90 90 (TARIC-Code 1806 90 90 11 und 1806 90 90 91)	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:  -- andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (außer Erzeugnissen mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr)	704*	-
09.5924	ex 1901  1901 90 99	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.:  --- andere	100	10
09.5925	Ex 1905  1905 90  1905 90 90	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:  - andere:  ---- andere	200	20
09.5487	2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2 600**	-
09.5479	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	116**	-
09.5926	Ex 2106  2106 90  2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  - andere:  --- andere	500	50
09.5927	Ex 2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	2000	500

	2202 90	- andere:  -- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:		
	2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT		
	2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT		
	2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr		
09.5928	2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:  - andere mehrwertige Alkohole:	100	10
	2905 43 00	-- Mannitol		
	2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit):  --- in wässriger Lösung:		
	2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger		
	2905 44 19	---- andere  --- andere:		
	2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger		
	2905 44 99	---- andere		
09.5929	3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	2000	500
	3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:		
	3505 10 10	-- Dextrine  -- andere modifizierte Stärken:		
	3505 10 90	--- andere		
09.5930	3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	100	10
	3505 20	- Leime:		
	3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT		
	3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT		
	3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT		

	3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr		
09.5931	3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	500	50
	3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
	3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT		
	3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT		
	3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT		
	3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr		
09.5934	3824	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	100	10
	3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:  -- in wässriger Lösung:		
	3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol		
	3824 60 19	--- andere  -- andere:		
	3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol		
	3824 60 99	--- andere		
* Die Kontingente werden nur für 2004 eröffnet. Die Zollsätze betragen vom 1. Januar 2005 an 0.				
** Die Kontingente werden nur für 2004 eröffnet. Auf über das Kontingent hinausgehende Mengen wird der Zollsatz in Anhang I angewendet. Die Zollsätze betragen vom 1. Januar 2005 an 0.				

### Anhang III

#### Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, für deren Ausfuhr keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	- Joghurt
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT
0403 90	- andere:
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT
	--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT

0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	- Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 30	--- Zuckermais
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	- andere:
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert
1702 50 00	- chemisch reine Fructose
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:
1704 10 11	--- in Streifen
1704 10 19	--- andere
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:
1704 10 91	--- in Streifen
1704 10 99	--- andere
1704 90	- andere:
1704 90 30	-- weiße Schokolade
	-- andere:
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen
1704 90 61	--- Dragees

	--- andere:
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt
1704 90 75	---- Weichkaramellen
	---- andere:
1704 90 81	---- Komprimierte
1704 90 99	---- andere
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT
	-- andere:
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen
1806 20 80	--- Kakaoglasur
1806 20 95	--- andere
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:
1806 31 00	-- gefüllt
1806 32	-- nicht gefüllt
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen
1806 32 90	--- andere

1806 90	- andere:  -- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:  --- Pralinen, auch gefüllt:
1806 90 11	---- alkoholhaltig
1806 90 19	---- andere  --- andere:
1806 90 31	---- gefüllt
1806 90 39	---- nicht gefüllt
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken
1806 90 90	-- andere
1901	Malzextrakt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.; Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnliche Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g.:
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
1901 90	- andere:  -- Malzextrakt:
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr
1901 90 19	--- andere  -- andere:
1901 90 99	--- andere
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:  - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere:
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend

1902 19 90	--- andere
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet): -- andere:
1902 20 91	--- gekocht
1902 20 99	--- andere
1902 30	- andere Teigwaren:
1902 30 10	-- getrocknet
1902 30 90	-- andere
1902 40	- Couscous:
1902 40 10	-- nicht zubereitet
1902 40 90	-- andere
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. „Cornflakes“) sowie Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, a.n.g.:
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis
1904 10 90	-- andere
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken -- andere:
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis
1904 20 99	--- andere
1904 30 00	- Bulgur-Weizen
1904 90	- andere:
1904 90 10	-- Reis
1904 90 80	-- andere
1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:

1905 10 00	- Knäckebrot
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger
1905 31 19	---- andere
	--- andere:
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr
	---- andere:
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung
1905 31 99	----- andere
1905 32	--- Waffeln:
1905 3205	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
	--- andere
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger
1905 32 19	----- andere
	---- andere:
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt
1905 32 99	----- andere
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:
1905 40 10	-- Zwieback
1905 40 90	-- andere
1905 90	- andere:
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)

1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren  -- andere:
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert  --- andere:
1905 90 60	---- gestüßt
1905 90 90	---- andere
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	- andere:
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006
2004 10	- Kartoffeln:  -- andere:
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006
2005 20	- Kartoffeln:
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2008 99 85	---- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i> )
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:
2101 12 98	--- andere
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:

2101 20 98	--- andere
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:  -- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:
2101 30 19	--- andere  -- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:
2101 30 99	--- andere
2102	Hefen, lebend oder nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:
2102 10	- Hefen, lebend:
2102 10 31	--- getrocknet
2102 10 39	--- andere
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT  - mit einem Gehalt an Milchfett von:
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 90	- andere:
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen  -- andere:
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend:
2106 90 98	--- andere
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
2202 90	- andere:
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend  -- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT

2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18% vol
2205 90	- andere:
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester: -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:
2208 20 12	--- Cognac
2208 20 14	--- Armagnac
2208 20 26	--- Grappa
2208 20 27	--- Brandy de Jerez
2208 20 29	--- andere -- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:
2208 20 40	--- Rohbrand --- andere:
2208 20 62	---- Cognac
2208 20 64	---- Armagnac
2208 20 86	---- Grappa
2208 20 87	---- Brandy de Jerez
2208 20 89	---- andere
2208 30	- Whisky: -- „Scotch“-Whisky: „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 32	---- 2 l oder weniger
2208 30 38	---- mehr als 2 l --- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:

2208 30 52	---- 2 l oder weniger
2208 30 58	---- mehr als 2 l --- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 72	---- 2 l oder weniger
2208 30 78	---- mehr als 2 l -- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 30 82	--- 2 l oder weniger
2208 30 88	--- mehr als 2 l
2208 50	- Gin und Genever: -- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 50 11	--- 2 l oder weniger
2208 50 19	--- mehr als 2 l -- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 50 91	--- 2 l oder weniger
2208 50 99	--- mehr als 2 l
2208 60	- Wodka: -- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 60 11	--- 2 l oder weniger
2208 60 19	--- mehr als 2 l -- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
2208 60 91	--- 2 l oder weniger
2208 60 99	--- mehr als 2 l
2208 70	- Likör:
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l
2208 90	- andere: --- 2 l oder weniger:
2208 90 41	---- Ouzo ---- andere: ----- Branntwein: ----- Obstbranntwein:

2208 90 45	----- Calvados
2208 90 48	----- anderer: ----- anderer:
2208 90 52	----- Korn
2208 90 54	----- Tequila
2208 90 56	----- anderer:
2208 90 69	---- andere alkoholhaltige Getränke --- mehr als 2 l: ---- Branntwein:
2208 90 71	---- Obstbranntwein:
2208 90 75	---- Tequila
2208 90 77	---- andere
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - andere mehrwertige Alkohole:
2905 43 00	-- Mannitol
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 19	---- andere --- andere:
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 99	---- andere
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:
3302 10 29	----- andere

3502	Albumine (einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf den Trockenstoff, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate  - Eialbumin
3502 11	-- getrocknet
3502 11 90	--- anderes
3502 19 90	--- anderes
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	-- Dextrine  -- andere modifizierte Stärken
3505 10 50	--- veretherte und veresterte Stärken
3505 10 90	--- anderes
3505 20	- Leime
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr
3824	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:

3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:  -- in wässriger Lösung:
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol  --- anderes
3824 60 19	-- andere:
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol
3824 60 99	--- anderes

<b>FINANZBOGEN</b>				
		DATUM: 23.02.2004		
1.	HAUSHALTSLINIE: Artikel 10 – Kapitel 100, Artikel 12 – Kapitel 120	MITTELANSATZ:		
2.	TITEL: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Bulgarien			
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133, Absatz 2 und 4			
4.	ZIELE DER MASSNAHME: Anwendung neu ausgehandelter autonomer Maßnahmen auf der Grundlage des Doppel-Nutzen-Abkommens in Erwartung der förmlichen Annahme des Abkommens			
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (Mio. EURO)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2004 (Mio. EURO)	FOLGENDES HAUSHALTS-JAHR 2005 (Mio. EURO)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN ) - DER NATIONALEN HAUSHALTE - ANDERER	<b>+ 1,3 Mio. €</b>	<b>+ 0,86 Mio. €</b>	<b>+ 1,3 Mio. €</b>
5.1	EINNAHMEN - - EIGENMITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE	<b>- 0,19 Mio. €</b>	<b>- 0,13 Mio. €</b>	<b>- 0,19 Mio. €</b>
		2006	n+3	n+4
5.0.1	AUSGABENSCHÄTZUNGEN	<b>+ 1,3 Mio. €</b>		
5.1.1	EINNAHMENSCHÄTZUNGEN	<b>- 0,19 Mio. €</b>		
5.2	BERECHNUNGSMETHODE: Auf der Grundlage der durchschnittlichen Einfuhren und Ausfuhren im Zeitraum 2000-2002 ergibt die Berechnung des Einnahmeverlustes aufgrund der der Abschaffung von Zöllen ungefähr 0,19 Mio. € (einschließlich der Kosten der Erhebung); die jährlichen Einsparungen an Ausfuhrerstattungen betragen ungefähr 1,3 Millionen €.			
6.0	IST EINE FINANZIERUNG ZU LASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN?			NEIN
6.1	IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH?			NEIN
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?			NEIN
6.3	SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN?			NEIN
BEMERKUNGEN: ---				